Notiz der Verwaltung vom 30. September 2025 zuhanden der SGK-N

Erleichterte Zulassungsbedingungen zu Hochschulen – Rechtliche Analyse

---

Der Antrag Nr. 005 fordert, dass gesetzliche Bestimmungen in das GesBG aufgenommen werden, um erleichterte Zulassungsbedingungen festzulegen und so den Übergang für Inhaber eines Diploms einer höheren Fachschule (HF) in Pflegewissenschaften zum Bachelor in Pflegewissenschaften (FH) zu vereinfachen.

Vertiefte rechtliche Analyse des Antrags

Der Änderungsvorschlag wurde unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG) sowie des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) einer eingehenden rechtlichen Prüfung unterzogen:

- Der Vorschlag **widerspricht den Regelungszuständigkeiten im Hochschulbereich**: Die Übergänge und die Anrechnung von Vorbildungen innerhalb des Tertiärbereichs sind **in der Zuständigkeit der Hochschulen (Hochschulautonomie)**.
- Das **Gesundheitsberufegesetz** (GesBG) ist nicht der Ort, um die Zulassungsvoraussetzungen zum Fachhochschulstudium zu regeln. Der **Bundesrat** verfügt auch über keine Zuständigkeiten, um Ausführungsbestimmungen zur Studienzulassung an kantonalen Fachhochschulen zu regeln.
- Darüber hinaus wäre die **Aufnahme einer solchen Regelung in das GesBG zu einschränkend**, da jede Anpassung der Zulassungsbedingungen eine Revision der Rechtsgrundlage erfordern würde. Dies würde die Flexibilität erheblich einschränken.
- Die Kammer Fachhochschulen der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) **regelt heute generell die Übergänge zwischen der höheren Berufsbildung und den Fachhochschulen in ihren Best Practices vom 24. November 2021. So sieht Ziff. 3.1.1 auch die prüfungsfreie Zulassung von Inhaberinnen und Inhaber eines eidg. anerkannten HF-Abschlusses in Pflege** zum Bachelorstudiengang Pflege vor. Betreffend Anrechenbarkeit der Praxis- und Bildungsleistungen können die Fachhochschulen gemäss Ziff. 3.1.2 bis 90 ECTS, was die Hälfte des Workloads des Bachelorstudiums von 180 ECTS umfasst, anrechnen. In der Pflege haben **alle Fachhochschulen die Best Practices umgesetzt und sehen verkürzte Bachelorstudiengänge** im Umfang von 90 ECTS (anstatt 180 ECTS) für Pflegefachfrauen / -männer HF vor. Beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen werden von verschiedenen FH noch zusätzliche ECTS anerkannt.
- **swissuniversities** ist im Auftrag des Hochschulrats (und des Bundesrats) daran zu prüfen, ob **mehr als 90 ECTS** im Bachelorstudiengang Pflege für diplomierte Pflegefachfrauen und / -männer HF angerechnet werden können oder ob es andere Möglichkeiten gibt, die Durchlässigkeit zu erhöhen **und die erwähnten Best Practices entsprechend ergänzt werden können**. Resultate und Vorschläge von swissuniversities werden dem Hochschulrat an seiner Maisitzung 2026 unterbreitet und dem Bundesrat bis spätestens Ende 2026 vorgelegt. Bereits im Januar wird swissuniversities aber eine erste Zwischenberichterstattung abgeben. **Diese Resultate gilt es abzuwarten**.
- Eine **Top-Down-Regelung** zur Zulassung zu einem verkürzten Bachelorstudiengang Pflege für Pflegefachfrauen und / -männer HF, ist aus Sicht der Verwaltung deshalb nicht angezeigt.

Einige dieser Argumente wurden bereits im Rahmen des Antrags vorgebracht, der an der Sitzung der WBK-N vom 14. August 2025 eingereicht wurde und wurden nun im Rahmen der vorliegenden Analyse ergänzt. Die Verwaltung hält an ihrer Ablehnung dieses Vorschlags fest

und weist darauf hin, dass der Analysebericht des WBF (SBFI) die darin angesprochenen Aspekte bereits berücksichtigen muss. Es gilt daher, die Ergebnisse abzuwarten.

Vorschlag der Verwaltung zur Formulierung der Gesetzesänderung, falls der Antrag angenommen wird

Sollte der **Antrag trotzdem** angenommen werden, schlagen wir vor, anstelle der Ergänzung im GesBG eine gleichgerichtete, aber systemkonforme Bestimmung **im 4. Kapitel des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG)** aufzunehmen, das Bestimmungen über die Zulassung zu Hochschulen enthält. Für die Ausführungsbestimmungen wäre demnach das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen, die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK), zuständig (Art. 7 HFKG); ihre Regelung hätte gegenüber den heutigen «Best Practices» von swissuniversities Vorrang bzw. würde diese ersetzen. Gemäss Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 HFKG kann der Hochschulrat der SHK Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge erlassen.

Art. 25*a* Zulassung zu einem verkürzten Bachelorstudiengang in Pflege an Fachhochschulen

1 Zu einem verkürzten Bachelorstudiengang in Pflege an Fachhochschulen wird insbesondere zugelassen, wer

a. einen Abschluss als diplomierte Pflegefachfrau höhere Fachschule (HF) oder diplomierter Pflegefachmann höhere Fachschule (HF) nachweist, und
b. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im entsprechenden Beruf im Vollzeitäquivalent nachweist.

2 Der Hochschulrat erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Studienumfang des verkürzten Bachelorstudiengangs und zur Anrechnung der erworbenen Praxis- und Bildungsleistungen.

3 Die Fachhochschulen können die Zulassung und die Anrechnung der Praxis- und Bildungsleistungen für Inhaberinnen und Inhaber anderer Abschlüsse der höheren Berufsbildung zu einem verkürzten Bachelorstudiengang in Pflege regeln.